

Schützengesellschaft Arnum von 1970 e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund und im Verband der Schützenvereine Deister-Leine



Satzung *****

Stand: 10. März 2017. (Eingetragen im Amtsgericht Hannover am 15. März 2017)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen: Schützengesellschaft Arnum von 1970 e.V., nachstehend nur Gesellschaft genannt.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Hemmingen, Ortsteil Arnum, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Sie ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und seiner Untergliederungen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Gesellschaft ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Der Zweck der Gesellschaft ist:
Die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Schießsports.
Die Erhaltung des Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe der Schützentraditionen und Bräuche an die nachfolgenden Generationen. -
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der geltenden Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied der Gesellschaft werden.
2. Die Mitgliedschaft muß formell beantragt werden.
3. Jugendliche können nur mit Zustimmung des gesetzl. Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der eine Überprüfung der Angaben vornimmt.
5. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
6. Mit Aufnahme in die Gesellschaft ist jedem Mitglied eine Satzung der Schützengesellschaft Arnum von 1970 e.V. auszuhändigen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Schützengesellschaft Arnum besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und durch Abstimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied (ausgen. § 4) hat einen Beitrag zu bezahlen, der in Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Die Beitragschuld ist eine Bringschuld.
3. Mitglieder, die der Wehrpflicht genügen, Ersatzdienst oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, sind für die Dauer der Dienstzeit von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch den Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Austritt ist nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
4. Die Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft müssen mit dem Austritt geregelt sein.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber der Gesellschaft, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind.
6. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft werden durch Austritt, Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden:
 - a) wenn Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate nicht erfolgte,
 - b) wegen Verstoßes gegen die Satzung der Gesellschaft oder die Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes,
 - c) bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Nichtbeachtung der Sportordnung der Schützengesellschaft Arnum, bei Schädigung des Schützenwesens oder des Ansehens der Schützengesellschaft Arnum.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand. Er darf erst erfolgen, wenn dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.
3. Mit erfolgtem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft zur Schützengesellschaft Arnum.
4. Bei Ausschluss gem. § 7 b, c, d erfolgt Mitteilung an den Kreisverband.

§ 8 Gliederung

1. Die Organe der Schützengesellschaft Arnum sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Vorstand
 - d) der Gesamtvorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Gesellschaft und dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender).
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den in § 8,2 genannten Personen
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Vereinsschießsportleiter
4. Den Gesamtvorstand bilden:
 - a) die in § 8,3 genannten Personen
 - b) der stellvertr. Schießsportleiter
 - c) der Jugendschießsportleiter
 - d) die Damensprecherin
 - e) der Vertreter des Festausschusses
5. Es bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten, weitere Personen in den Gesamtvorstand zu berufen. Die Funktionen der in § 8 2-4 genannten Personen werden durch die Vorstandsordnung geregelt.
6. Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom leitenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
7. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Gesellschaft gem. § 26,2 BGB

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden,
2. Ihr obliegt die Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer, die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Wahl des Kassenprüfers, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Festlegung des Jahresbeitrags, und des Aufnahmebeitrags, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Gesellschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im übrigen gilt § 32,2 BGB.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Zusammenkunft, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, einzuberufen. Die Tagesordnung hat die Unterschrift des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters zu tragen.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind jeweils zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, zu Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht, sofern es mindestens ein Jahr der Gesellschaft angehört.
7. Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Gesellschaftsmitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel nötig.
10. Für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder der Gesellschaft.
11. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes ausgenommen der geschäftsführende Vorstand - werden jährlich auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
12. Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
13. Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich in geheimer Wahl zu wählen. Alle anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes können, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, per Handzeichen gewählt werden. Steht nur je ein Kandidat zur Wahl, so sind für seine Wahl ein Drittel aller Stimmen erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen Neuwahl einzuberufen. Kandidieren dann mehrere Mitglieder, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stellt sich kein weiterer Kandidat zur Wahl, so gelten die Kandidaten aus dem ersten Wahlgang als gewählt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer. Sie prüfen jeweils vor der Jahreshauptversammlung oder auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes die Kasse und geben der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nur einmal wiedergewählt werden.

§ 11 Haftung der Gesellschaft

Die Gesellschaft haftet nicht für etwa eingetretene Unfälle oder Diebstähle bei sämtlichen Veranstaltungen, soweit es über ihren Versicherungsschutz hinausgeht. Für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschließlich das Vermögen der Gesellschaft.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Vergl. § 9, 10.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuerschutzes im Ortsteil Arnum zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit

Die Satzung erlangt Gültigkeit mit Eintragung beim Amtsgericht Hannover.
Zum selben Zeitpunkt erlischt die Satzung vom 16. Januar 1978.